



Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
120/2012/1**

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:

Dezernat 2

Produkt:

60.01 Stadtplanung

Datum:

26.06.2012

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

05.07.2012

Entscheidung

Suchräume für Windenergie - Vorstellung der Tabuflächenanalyse

Beschlussvorschlag der Antragsteller:

Unter Berücksichtigung dieser (Anmerkung Verwaltung: im Anschreiben dargestellten) Argumente bitten wir die verantwortlichen Damen und Herren im Rat der Stadt Coesfeld, den am 20.06.2012 vom Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen gefassten Beschluss dahingehend abzuändern:

1. Die in Ziffer 3 des Beschlussvorschlages als ungeeignet angesehenen Suchräume werden um den Suchraum 1 „Goxel/Klye“ erweitert.

hilfsweise

2. Der in Ziffer 1 aufgeführte Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden wird auf das 3-fache einer Windkraftanlage (Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser) festgelegt.

3. Es ist sicher zu stellen, dass im Suchraum 1 Goxel/Klye die Anwohner der B 525 keinerlei weiterer Beschallung durch den Betrieb von Windkraftanlagen ausgesetzt werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregungen und Bedenken sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen, von der planenden Interessengemeinschaft in die weitere konkrete Bearbeitung einzubeziehen und verbleibende Bedenken in die Gesamtabwägung bei Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans oder der Änderung des Flächennutzungsplans und in die Abwägung eines möglichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu einzustellen.

Sachverhalt:

Ergänzende Darstellung (Stellungnahme von Anliegern Bereich Suchraum I Goxel)

Am 25.06.2012 ging bei der Verwaltung das in der Anlage beigefügte Schreiben ein, das von 94 Anliegern unterzeichnet ist. Die Verwaltung hat mit dem Sprecher geklärt, dass das Schreiben nicht als Antrag nach § 24 GO gewertet werden soll sondern als Stellungnahme zum laufenden Beratungsverfahren. Die Anlieger haben gebeten, das Schreiben dem Rat zur Sitzung am 05.06.2012 vorzulegen.

Zu Beschlussvorschlag 1 der Anlieger:

Der Beschlussvorschlag 1 der Anlieger würde bedeuten, dass ein Teilraum bereits jetzt aus städtebaulichen Gründen aus dem Verfahren ausgeschieden wird. Das ist nicht möglich.

Bei der Tabuflächenanalyse handelt es sich um ein vorbereitendes Planverfahren, das das gesamte Stadtgebiet umfasst. Eine Entscheidung, bestimmte Räume aus städtebaulichen Gründen auszuschneiden, ist eine abwägende planerische Entscheidung. Sie kann nur unter Betrachtung der Verhältnisse im gesamten Plangebiet getroffen werden. Dazu muss das gesamte Abwägungsmaterial vorliegen. Das ist aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht der Fall. Zum einen liegen beispielsweise die artenschutzfachlichen Ergebnisse, die als ein ganz wesentliches Kriterium neben den städtebaulichen Belangen zu bewerten sind, noch nicht vor. Sie müssen in den Suchräumen von den Interessengemeinschaften erst erhoben werden. Das wird etwa ein Jahr Zeit in Anspruch nehmen. Eine abwägende Entscheidung, Suchräume auszusondern, ist daher vorläufig nicht möglich. Die Verwaltung hatte zu dieser Frage bereits im Vorfeld eine rechtsgutachterliche Stellungnahme eingeholt, da der Wunsch sowohl der Interessenten wie der Anwohner verständlich ist, möglichst frühzeitig eine gewisse Sicherheit durch eine entsprechende Weichenstellung des Rates zu bekommen. In dem Gutachten der Rae Baumeister, Münster, heißt es:

„...Eine vorläufige Abwägung des Rates, um die für eine Ausweisung als Konzentrationszone in Betracht kommenden Außenbereichsflächen bereits zum jetzigen Zeitpunkt weiter einzuzugrenzen, dürfte – wie von Ihnen zu Recht angenommen – angesichts der zwingenden Abfolge des zu durchlaufenden Abwägungsprozesses nicht möglich sein:

a) Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Beschluss vom 15.09.2009 - 4 BN 25.09) sowie obergerichtlicher Rechtsprechung (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011 - 2 A 2.09) hat sich bei der Ausweisung von Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 1 S. 3 BauGB der Abwägungsvorgang in den folgenden Schritten zu vollziehen:

„Im ersten Abschnitt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Die Tabuzonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind („harte“ Tabuzonen) und in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen („weiche“ Tabuzonen).

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben so-genannte Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen. Sie sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszonen sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.“ (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011 - 2 A 2.09 -, zitiert nach juris Rdnr. 40)“

Um den vorstehend dargestellte Abwägungsprozess durchlaufen zu können, liegt der Stadt Coesfeld bislang noch kein ausreichendes Abwägungsmaterial vor; insbesondere die für einen Flächennutzungsplan mit konzentrierender Wirkung erforderliche detaillierte Artenschutzprüfung ist im Hinblick auf die zu erwartenden erheblichen Kosten bislang nicht durchgeführt worden. Bei den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG handelt es sich jedoch um absolute Schranken der gemeindlichen Planungshoheit und damit um sog. harte Tabukriterien (s.o.). Flächen, die aufgrund zu erwartender Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Windkraftnutzung nicht in Betracht kommen, sind daher bereits auf der ersten Stufe des Abwägungsprozesses aus der Planung auszuschneiden. Gleiches gilt für Flächen, die als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind und für die nach der Schutzgebietsverordnung grundsätzlich ein Bauverbot gilt (dazu sogleich unter II. 2.). Auch diese Flächen sind – zumindest solange nicht durch die zuständige Behörde eine Ausnahme oder Befreiung in Aussicht gestellt wird – der Konzentrationszonenplanung der Kommune entzogen.

Bestehen somit bereits auf der ersten Stufe des Abwägungsprozesses noch erhebliche Unsicherheiten darüber, welche Bereiche des Stadtgebietes überhaupt für die weitere Planung zur Verfügung stehen, können die weiteren Schritte des Abwägungsprozesses – auch nicht etwa „vorbehaltlich der noch ausstehenden Ergebnisse der Artenschutzprüfung“ – durchlaufen werden. Die einzelnen Schritte des Abwägungsprozesses sind nicht isoliert zu betrachten, sondern bauen aufeinander auf. ...“

Bei der in Vorlage 120/2012 mit Beschlussvorschlag 3 vorgesehenen Aussonderung von Flächen mit weniger als 3 Anlagen als Konzentrationszone wird ein Kriterium entsprechend dem bisherigen Konzept (FNP 2001) und der gängigen Rechtsprechung angewandt. Das Kriterium wird gesamtträumlich festgelegt. Dies ist auch zum jetzigen Zeitpunkt zulässig.

Bei der in Vorlage 120/2012 mit Beschlussvorschlag 4 vorgesehenen (vorläufigen) Aussonderung der Suchräume 2, 8 und 9 liegen bereits jetzt weitgehend klare Bedingungen zugrunde. Die Einschätzung der Unteren Landschaftsbehörde zu diesen Flächen ist eindeutig. Die Flächen liegen komplett in dem von der LANUV dargestellten Biotopverbundsystem von besonderer oder herausragender Bedeutung. Gleichzeitig liegen diese Flächen zu 30 % im Landschaftsschutzgebiet. 50% der Flächen des sehr schmalen Korridors liegen zudem im Radius von weniger als 500 m zum Außenbereichswohnen. Dies rechtfertigt, diese Flächen zunächst nicht zu betrachten, solange besser geeignete Räume zur Verfügung stehen. In der Gesamtabwägung sind die jetzt dargelegten Argumente abschließend noch einmal vor dem Hintergrund des sonstigen Abwägungsmaterials „zu verproben“. Dazu wird die Verwaltung der artenschutzfachlichen Bewertung dieser Räume noch weiter nachgehen, ohne dass hier jedoch eine umfassende ASP erfolgt.

Zu Beschlussvorschlag 2 (alternativ) der Anlieger

Eine andere Festlegung der Vorsorgeabstände ist vom Grundsatz her möglich (s. hierzu Beschlussvorschlag 1 der Vorlage 120/2012). Allerdings müsste diese Festlegung gesamtträumlich getroffen werden. Das würde bedeuten, dass die Potentialflächenanalyse auch in den anderen Suchräumen anzupassen ist. Die Verwaltung hält dies allerdings nicht für sinnvoll.

Bei der Bemessung der Vorsorgeabstände wurden folgende Überlegungen zu Grunde gelegt:

- Es wird die maximal anzunehmende Anlagenhöhe von 200 m Gesamthöhe zu Grunde gelegt. Dahinter steht der Gedanke, die Planung auf einer heute wirtschaftlichen und damit realistischen Anlagengröße aufzustellen.
- Es wird als hartes Tabukriterium der minimale heute von den Gerichten in Einzelfällen anerkannte Abstand der 2- fachen Anlagenhöhe bezogen auf die oben erwähnte maximale Anlagenhöhe von 200 m angesetzt. Dahinter steht der Gedanke, die Suchräume nicht von vorneherein zu klein zu definieren. Es ist aber gleichzeitig deutlich gemacht worden, dass dieser planerische Vorsorgeabstand keinesfalls gleichzusetzen ist mit dem künftigen tatsächlichen Abstand.
- Es wird als „weiches“ Tabukriterium der heute von den Gerichten in der Regel (vorbehaltlich der konkreten Prüfung) als machbar anerkannte Abstand der 2,5- fachen Anlagenhöhe bezogen auf die oben erwähnte maximale Anlagenhöhe von 200 m angesetzt. Dahinter steht der Gedanke, bereits in der Tabuflächenanalyse deutlich zu machen, dass in diesem Bereich mit erheblichen Risiken bei der weiteren konkreten Planung zu rechnen ist und die Belange betroffener Anwohner ein besonders hohes Gewicht haben.

Der Abstand der WEA von Wohnbebauung kann sinnvoll erst auf der Ebene der konkreten Anlagen- und Bebauungsplanung ermittelt werden, da pauschale Abstände die konkrete Situation nur unzureichend abbilden. Der konkrete Abstand ist z.B. abhängig von der später von den Bauherren gewählten konkreten Anlagenhöhe, dem Anlagentyp, dem Schattenwurf im konkreten Fall, den Immissionen im konkreten Fall z.B. in Abhängigkeit von der Windrichtung, der Lage schutzbedürftiger Räume und Außenbereichsflächen in Bezug auf den konkreten

Anlagenstandort. Diese Planung und die darauf aufbauende konkrete Abwägung ist auf der Ebene Flächennutzungsplan und der Tabuflächenanalyse als vorbereitender Schritt nicht möglich. Daher hat die Verwaltung ja auch vorgeschlagen, nicht nur auf die flächenhafte Steuerung über Konzentrationszonen im FNP und die anschließende Zulassungsentscheidung im Rahmen von Genehmigungen nach BImSchG zu setzen (in diesem Verfahren würde die planerische Abwägung durch den Rat nur auf der Ebene des FNP getroffen), sondern parallel zum FNP-Verfahren die Steuerung in den einzelnen sich konkretisierenden Zonen über vorhabenbezogene Bebauungspläne vorzunehmen. Der Rat hat dann anhand einer konkreten Anlagenplanung die Möglichkeit, im Rahmen dieses Planverfahrens wiederum abzuwägen.

Mit der Wahl der Abstände 2 bzw. 2,5-fache Anlagenhöhe greift das Planungsinstrument die bereits 2001 eingeschlagene Linie auf. Auch bei der Tabuflächenanalyse zum damaligen FNP Verfahren wurden diese Abstände angewandt, allerdings bezogen auf die im FNP festgesetzte Anlagenhöhe von max. 140 m.

Zum Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Bedenken und Anregungen können sachgerecht erst bewertet werden, wenn ausreichendes Abwägungsmaterial vorliegt. Dies ist erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt der Fall. Die Bedenken sind von der Interessengemeinschaft aufzunehmen und im weiteren Planverfahren mit dem Ziel eines möglichst weitgehenden Interessenausgleichs zu behandeln. Zum jetzigen Zeitpunkt ist dies allerdings noch nicht möglich, da auch der Interessengemeinschaft ausreichende Planungsinformationen noch fehlen und erst erarbeitet werden müssen. Insbesondere können mögliche Anlagenstandorte zum jetzigen Zeitpunkt nicht benannt werden, da unbedingte Voraussetzung dafür die genaue Kenntnis der artenschutzfachlichen Gegebenheiten ist. Darauf wurden die Anlieger in der Informationsveranstaltung der Interessengemeinschaft auch hingewiesen. Die noch fehlende Detailinformation ist der gewünschten frühzeitigen Information geschuldet und insofern nicht vermeidbar.

Über die nach Klärung durch die Interessengemeinschaft verbleibenden Bedenken müsste dann der Rat im Rahmen des FNP- oder Bebauungsplanverfahrens entscheiden.

Zu Beschlussvorschlag 3 der Anlieger

Es ist verständlich, dass sich die Anwohner aufgrund der Vorbelastung durch den Verkehrslärm der B 525 eine Einschränkung weiterer Immissionen wünschen.

Das BImSchG in Verbindung mit weiteren technischen Normen legt den Schutzanspruch von Wohngebäuden fest. Verkehrslärm und Lärm gewerblicher Anlagen werden in diesem Schutzsystem solange nicht additiv behandelt, wie sich die Immissionen aus beiden Lärmarten jeweils innerhalb der Grenzwerte befinden. Kommt es zu einer Grenzwertüberschreitung in einer der Lärmarten, wird eine additive Betrachtung vorgenommen, um notwendige Schutzmaßnahmen festzulegen. Auch in anderen Verfahren wird Anliegern, deren Grundstücke mit Verkehrslärm vorbelastet sind, eine weitere Immission aus gewerblichen Anlagen bei Einhaltung der jeweiligen Grenzwerte „zugemutet“. Aus Gründen der Gleichbehandlung kann daher aus Sicht der Verwaltung diesem Wunsch nicht entsprochen werden.